



GARTENSTADTHAAN

# **Kinder- und Jugendschutzvereinbarung**

**Zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII  
und der fachlichen Beratung und Begleitung zum Schutz  
von Kindern und Jugendlichen nach § 8b SGB VIII  
sowie der Umsetzung von § 72a SGB VIII**

**Die Gartenstadt Haan –Jugendamt als örtlicher Träger der Jugendhilfe  
und der freie Träger der Jugendhilfe ‹Bezeichnung des Trägers›**

**schließen die folgende Vereinbarung  
zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.**

*Haan, im ...2019*

## Gesetzliche Grundlagen und Personenkreis

Rechtsgrundlagen für die vorliegende Regelung sind, neben der grundsätzlichen gesetzlichen Aufgabenzuweisung der Jugendhilfe, die speziellen Regelungen der §§ 8a Abs. 4, 8b Abs.1, 72a Absätze 1, 2, 4 und 5 des SGB VIII.

Der Personenkreis orientiert sich an den Rechtsgrundlagen für die freien Träger der Jugendhilfe entsprechend § 75 SGB VIII.

## Inhalt

### Erster Abschnitt

	Seite
§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag	2
§ 2 Umsetzung der Vereinbarung und Eigenständigkeit des Trägers bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben	2
§ 3 Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Erarbeitung von erforderlichen und geeigneten Hilfen	2
§ 4 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/Jugendlichen	5
§ 5 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt	6
§ 6 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos – Qualifikation	7
§ 7 Dokumentation	8
§ 8 Datenschutz	9
§ 9 Qualitätssicherung, Kooperation und Evaluation	9

### Zweiter Abschnitt

§ 10 Persönliche Eignung von Beschäftigten bei Trägern von Einrichtungen und Diensten	10
§ 11 Laufzeit, Kündigung und Vertragsänderung	11

### Anhang

• Gesetzestexte	12
• Orientierungsleitfaden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (Liste von Gefährdungsmomenten)	16
• Orientierungshilfe (Ablaufschema) zum Handlungsablauf bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung	22
• <b>Liste der Ansprechpartner für Kinderschutz im Jugendamt Haan (Beratung/Notfall/Bereitschaftsdienst/Kinderschutzfachkraft)</b>	<b>23</b>

## Erster Abschnitt

### **§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag**

1. Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte, eine Vernachlässigung oder den unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte Schaden erleiden. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
2. § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter im Rahmen ihres staatlichen Wächteramtes (§ 8a Abs.1-3 SGB VIII), verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.
3. Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist für die Kinder- und Jugendhilfe verbindlich und Bestandteil des Alltagshandelns des öffentlichen und freien Trägers.

### **§ 2 Umsetzung der Vereinbarung und Eigenständigkeit des Trägers bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben**

1. Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.
2. Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte all seiner Einrichtung(en) und Dienste über diese Vereinbarung und insbesondere über den Orientierungsleitfaden zu den gewichtigen Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung (s. Anlage Seite 22) unterrichtet sind.

Bei der Abschätzung von Risiken sind auch „kritische Zeitpunkte“ zu beachten. Dies können insbesondere sein:

- a) Abmeldung aus der Einrichtung
- b) Nicht-Erscheinen zu Terminen, Nicht-Einhaltung von terminierten Absprachen
- c) Mitarbeiterwechsel in der Einrichtung, z.B. längerfristige Abwesenheit, Personalfukturation

### **§ 3 Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Erarbeitung von erforderlichen und geeigneten Hilfen**

Das Handlungskonzept zum Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist ein zweistufiges Verfahren. Freie Träger und Jugendamt sind hier in der Gemeinschaftsverantwortung und gehen grundsätzlich jedem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nach. Das zweistufige Verfahren sieht in der ersten Stufe vor, dass der Fall einrichtungsintern beraten wird, eine insoweit erfahrene Fachkraft (im Folgenden

Kinderschutzfachkraft genannt) zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen wird und die Sorgeberechtigten sowie das Kind/der Jugendliche einbezogen werden und im weiteren Verlauf darauf hingewirkt wird, dass die Sorgeberechtigten geeignete Hilfen zur Gefahrenabwehr annehmen. In der zweiten Stufe wird das Jugendamt dann einbezogen, wenn Hilfemaßnahmen nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind an der Gefahrenabwehr mitzuwirken. Bei Gefahr im Verzug bzw. bei Lebensgefahr ist zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens der Bezirkssozialdienst des Jugendamtes unverzüglich einzuschalten bzw. der Rettungsdienst und/oder die Polizei zu rufen.

Im Folgenden wird auf die einzelnen Verfahrensschritte genauer eingegangen. Darüber hinaus soll ein Schaubild (Orientierungshilfe Ablaufschema Seite 22) im Anhang deutlich machen, wie der Handlungsablauf zur Gefährdungsabwehr zu verlaufen hat. Das Ablaufschema gibt wichtige Hinweise auf die notwendigen Handlungsschritte, der Verfahrensablauf bleibt aber immer einzelfallabhängig und ist grundsätzlich auf den individuellen Hilfe- bzw. Handlungsbedarf entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen abzustimmen und zu modifizieren. Grundsätzlich beraten der Bezirkssozialdienst und die städt. Kinderschutzfachkräfte auch zu den Handlungsabläufen im konkreten Fall und präventiv.

### **1. Erste Stufe des Verfahrens:**

- Erster Schritt: Nimmt eine Fachkraft in einer Einrichtung oder eines Dienstes des freien Trägers gewichtige Anhaltspunkte für Risiken einer Kindeswohlgefährdung (s. Anlage Seite 16) wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung oder einer anderen zuständigen Fachkraft mit. Die Fachkraft führt mit der Leitung oder einer anderen zuständigen Fachkraft und ggf. mit KollegInnen und/oder Team ein Vorgespräch und der nächste Handlungsschritt wird abgesprochen.
2. Als zweiter Schritt wird im Zusammenwirken mit der Leitung oder anderen zuständigen Fachkräften eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorgenommen, zu der **eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft)** beratend hinzugezogen wird. Darüberhinausgehende trägerinterne Verfahren oder Absprachen bleiben davon unberührt. Gefährdungsmomente werden gesammelt, bewertet und gewichtet sowie weitere Handlungsschritte geplant. Die Fallverantwortung bleibt auch nach Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft bei der Einrichtungsleitung bzw. der zuständigen Fachkraft. Soweit der freie Träger keine eigene Kinderschutzfachkraft vorhält, ist auf die Kinderschutzfachkraft des Jugendamtes Haan zurückzugreifen (Kontaktaten im Anhang Seite 23).
3. Im dritten Schritt werden zur Gefährdungseinschätzung auch die Personensorgeberechtigten und das betroffene Kind bzw. der Jugendliche einbezogen, soweit hierdurch der Schutz des Kindes/des Jugendlichen gewährleistet ist.
4. Die Fachkräfte des freien Trägers sind verpflichtet, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Das gilt sowohl für Jugendhilfeleistungen als auch für andere Leistungen, z.B. der Gesundheitshilfe oder Sozialberatung sowie mögliche eigene Hilfen des Trägers. An dieser Stelle kann ggf. den Eltern bereits vorgeschlagen werden, das Jugendamt für geeignete Jugendhilfemaßnahmen einzuschalten. Wichtig ist, dass die Fachkraft/Leitung weiterhin beobachtet/nachfragt: Wird die Hilfe angenommen, funktioniert sie, reicht sie aus?

### **5. Zweite Stufe des Verfahrens:**

Wenn Hilfemaßnahmen nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind solche in Anspruch zu nehmen, unterrichtet die zuständige Fachkraft des Trägers das Jugendamt unverzüglich. Dies findet in der Regel im Rahmen eines Gesprächs statt. Die Personensorgeberechtigten werden darüber informiert, wenn das Jugendamt eingeschaltet wird, soweit der Schutz des Kindes/Jugendlichen dabei gewährleistet bleibt. Wenn die Gefahr besteht, dass das Kind seelischen oder physischen Schaden nimmt, wenn die

Eltern vorab informiert werden, erlaubt die Befugnisnorm des § 8a Abs. 5 SGB VIII, dass der Träger das Jugendamt ohne Einwilligung/Kenntnisnahme der Eltern einschaltet.

6. Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Jugendamt und dem freien Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII (z.B. Beteiligung an einem Hilfeplanverfahren) bleiben von diesen Regelungen unberührt.
7. Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes in einem Maße gegeben, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des Bezirkssozialdienstes im Jugendamt Haan zwingend notwendig. Die Eltern sind hierüber zu informieren, soweit der Schutz des Kindes dabei gewährleistet bleibt. Andernfalls erfolgt die Information an das Jugendamt ohne Kenntnisnahme bzw. Einverständnis der Personensorgeberechtigten.
8. Den Fachkräften des freien Trägers ist die Informationsschrift des Jugendamtes Haan für Beratung im Kinderschutz (Beratung/Notfall/Bereitschaftsdienst/Kinderschutzfachkraft) jederzeit zugänglich und findet bei Bedarf oder Notwendigkeit Anwendung (s. Anhang Seite 23).
9. Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8b SGB VIII im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft).

Die Daten der betroffenen Personen (Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte) sind dabei zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren. Die Beratungen werden in der Regel im persönlichen Gespräch geführt, besondere Fallkonstellationen machen eine telefonische Absprache im Vorfeld notwendig. Die Kinderschutzfachkraft übernimmt die Verantwortung für den Beratungsprozess, die Fallverantwortung für die weiteren Handlungsschritte verbleibt bei der zuständigen Fachkraft bzw. bei der Einrichtungsleitung.

Die Kinderschutzfachkraft berät den Prozess der Gefährdungseinschätzung und gibt Hinweise und Informationen zu gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung anhand der Informationen der Fachkräfte der Einrichtung. Die Kinderschutzfachkraft informiert u.a. zu fachlichen Inhalten im Rahmen der Gefährdungseinschätzung, über Möglichkeiten der Hilfe und über Ansprechpartner der Hilfeformen und erarbeitet mit der Einrichtung bzw. Fachkraft die weiteren Handlungsschritte. Die Kinderschutzfachkraft kann bei der Vorbereitung eines Elterngesprächs unterstützen, sie nimmt aber nicht daran teil.

Die Kinderschutzfachkräfte der Gartenstadt Haan nach § 8b SGB VIII gehören dem Jugendamt an, sind aber nicht zugehörig zum Bezirkssozialdienst des Jugendamtes, der wiederum den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnimmt.

Die Kontaktdaten der Kinderschutzfachkraft nach § 8b SGB VIII sind der Informationsschrift des Jugendamtes Haan über Beratungen im Kinderschutz zu entnehmen (s. Seite 23).

#### **§ 4 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/Jugendlichen**

1. Der freie Träger stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

2. Der freie Träger beachtet die Beteiligung von Kindern gemäß § 8a SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt würde. (§ 8a Abs. 1. Satz 2 SGB VIII).
3. Der Träger vergewissert sich bei den Erziehungsberechtigten, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden. Kann sich der Träger nicht vergewissern und bleibt der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bestehen, erfolgt hierüber eine Information an das Jugendamt.
4. Kommt ein Träger, dessen Leistungsangebot konzeptionell keinen oder kaum Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht, nach § 3 dieser Vereinbarung zu einer „positiven“ Gefährdungseinschätzung mit entsprechendem Handlungsbedarf, der von ihm selbst nicht sichergestellt werden kann, so informiert der Träger unverzüglich das Jugendamt.

## § 5 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt

Die Mitteilung an das zuständige Jugendamt nach § 3 enthält mindestens und soweit dem freien Träger bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen;
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Sorgeberechtigter;
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte, möglichst in zeitlicher Reihenfolge bzw. möglichst mit ungefähren Zeitangaben und mit Angabe der Häufigkeit und Intensität;
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos (**Anmerkung: Kann die Gefährdung nicht abschließend eingeschätzt werden und bleibt der Verdacht der Kindeswohlgefährdung bestehen, ist das auch ein Ergebnis der Gefährdungseinschätzung**);
- Ergebnis der Beratung der hinzugezogenen insoweit erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) und der Beteiligung der Personensorgeberechtigten bzw. des Kindes und Jugendlichen.
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene Maßnahmen möglichst mit Zeitangaben und/oder Hilfen, die die Eltern bereits in Anspruch nehmen oder genommen haben;
- Information über die Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen und dem Ergebnis der Beteiligung (Befugnisnorm: Personensorgeberechtigte werden nur beteiligt, wenn das Kindeswohl dabei gewährleistet ist);
- Angabe beteiligter Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen, möglichst mit Namen und Kontaktdaten bzw. Telefonnummer;
- Angabe weiterer Beteiligter und/oder Betroffener.

Die Mitteilung an das Jugendamt Haan erfolgt in der Regel schriftlich durch die zuständige Fachkraft bzw. die Leitung der Einrichtung des freien Trägers an den Bezirkssozialdienst der Stadt Haan (s. Ansprechpartner [S.23](#)). Aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls kann vorab eine mündliche Benachrichtigung geboten sein. Die Einrichtung erhält eine Bestätigung über den Eingang ihrer Mitteilung durch die zuständige Fachkraft des Bezirkssozialdienstes im Jugendamt.

Neben der schriftlichen Übermittlung der Informationen sollte in der Regel ein Gespräch zwischen der Einrichtung und dem Jugendamt zur Sicherung, Transparenz und Verbindlichkeit der Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes/Jugendlichen geführt werden. Das gemeinsame Gespräch soll insbesondere weitere Vereinbarungen zur fallbezogenen Zusammenarbeit möglich machen.

## **§ 6 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos – Qualifikation**

### **Definition und Aufgabenbeschreibung der insoweit erfahrenen Fachkraft:**

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist in Deutschland die gesetzlich gem. SGB VIII, §§ 8a und 8b festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Inoffizielle Bezeichnungen sind Kinderschutzfachkraft, IeF, Isef oder Isofak. Diese muss laut § 8a (4) Satz 2 „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ im SGB VIII durch Träger der Jugendhilfe bei der Gefährdungseinschätzung für ein Kind immer beratend hinzugezogen werden. Die insoweit erfahrene Fachkraft zeichnet sich durch eine Zusatzausbildung aus und darf nicht mit den "(mehreren) Fachkräften" im Satz 1 § 8a verwechselt werden. Des Weiteren ist die Bezeichnung gesetzlich fundiert im § 4 (2) KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz).

Die insoweit erfahrene Fachkraft hilft der zuständigen Fachkraft, z. B. einer Kindertagesstätten-Erzieherin, als nicht in den Fall involvierte Instanz das individuelle Risiko für ein Kind einzuschätzen. Sie unterstützt, berät und begleitet – ggf. auch in der Folgezeit noch – dabei, gemeinsam ein qualifiziertes Hilfs- und Schutzkonzept für das betreffende Kind zu erstellen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) berät den Prozess der Gefährdungseinschätzung und gibt Hinweise und Informationen zu gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung anhand der Informationen der Fachkräfte der Einrichtung. Die Kinderschutzfachkraft informiert u.a. zu fachlichen Inhalten im Rahmen der Gefährdungseinschätzung, über Möglichkeiten der Hilfe und über Ansprechpartner der Hilfsformen und erarbeitet mit der Einrichtung bzw. Fachkraft die weiteren Handlungsschritte bzw. ein Schutzkonzept.

Die Kinderschutzfachkraft nimmt keinen Kontakt zu den Eltern oder Erziehungsberechtigten auf, ist aber beteiligt bei der Prüfung der Problemazeptanz bzw. der Mitwirkungsbereitschaft von Sorgeberechtigten. Wird von ihr ein Kinderschutzeingriff empfohlen, wird die zuständige Fachkraft des freien Trägers unmittelbar den Bezirkssozialdienst des Jugendamtes Haan informieren.

Wird die städtische insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) von Einrichtungen oder Diensten des freien Trägers hinzugezogen, wird der Schutzauftrag des Jugendamtes von ihr nicht aktiviert, es besteht die Pflicht zur Vertraulichkeit in der Fachberatung. Die Fallverantwortlichkeit und somit die Verantwortlichkeit für die weiteren Schritte im Schutzkonzept obliegt der Fachkraft bzw. der Leitung des Trägers.

1. Unbeschadet sonstiger Regelungen soll die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende insoweit erfahrene Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:
  - Einschlägige Berufsausbildung, Fachkräfte gemäß § 72a SGB VIII und mehrjährige Berufserfahrung im Bereich des Kinderschutzes (mind. 3 Jahre)
  - Persönliche Eignung,
  - Qualifizierung durch fachbezogene, nachgewiesene Fortbildung,
  - Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien sowie in diagnostischer Urteilsbildung,
  - Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen, z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei, etc.
  - Kompetenz zur kollegialen Beratung,
  - Befähigung zum strukturierten und fachgerechten Vorgehen bei der Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls,
  - interkulturelle Kompetenz und Genderkompetenz
2. Vom freien Träger wird intern eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) eingesetzt, die in die Beratungen zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdung einbezogen werden muss. Die Kontaktdaten intern sind den Fachkräften der Einrichtung zugänglich bzw. bekannt.
3. Soweit der freie Träger keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) vorhält, ist auf die insoweit erfahrenen Fachkräfte (Kinderschutzfachkräfte) des Jugendamtes Haan zurückzugreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird. In jedem Fall gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung muss eine interne oder städt. insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden.
4. Die jeweils aktuellen Kontaktdaten des Jugendamtes Haan für die Beratungen im Kinderschutz bzw. bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (auch im Notfall) sind den freien Trägern zugänglich bzw. bekannt (s. Seite 23).

## **§ 7 Dokumentation**

1. Der Träger der Einrichtung für Kinder und Jugendliche stellt sicher, dass die beteiligten Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren. Jeder Kinderschutzfall ist sorgfältig zu dokumentieren.
2. Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte. Es wird empfohlen, bei jedem Verfahrensschritt mindestens zu dokumentieren: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Sicht bzw. Empfehlung der Kinderschutzfachkraft, Art und Weise der Umsetzung eines Schutzplans bzw. von Schutzmaßnahmen, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt (wer macht wann was), Zeitvorgaben für Überprüfungen.



## **§ 8 Datenschutz**

Grundsätzlich ist der Träger zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben und § 72 a Abs. 5 SGB VIII verpflichtet.

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Zusätzlich sind die Aufbewahrungsfristen für die Dokumentationen zu regeln bzw. auch die Frage, was aufbewahrt werden kann und was nach Beendigung des Falles vernichtet werden muss. Die Regelungen zum Datenschutz und zu den Aufbewahrungsfristen nimmt der freie Träger eigenverantwortlich wahr.

## **§ 9 Qualitätssicherung, Kooperation und Evaluation**

1. Der freie Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungskräfte für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse.
2. Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften verwendeten Verfahren zur Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung dem aktuellen fachlichen Standard entsprechen.
3. Bei Honorarkräften, Ehrenamtlichen sowie sonstigen in der Einrichtung tätigen, die im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, ist gewährleistet, dass diese über die Verantwortung der Einrichtung bei der Wahrnehmung des Kinderschutzes informiert sind und Ihnen ein Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin der Einrichtung/des Trägers benannt wird, wenn sie einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben.
4. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind regelmäßig durchzuführen.
5. Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohles eines Kindes/Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information an den Träger über den weiteren Verlauf in den Einzelfällen, soweit die Sorgeberechtigten hiermit einverstanden sind. Bei zwischenzeitlichem Einrichtungswechsel wird sowohl die alte als auch die neue Einrichtung und ggf. auch sowohl der alte als auch der neue Träger informiert. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

## Zweiter Abschnitt

### Umsetzung von § 72a SGB VIII

#### Persönliche Eignung

#### **§ 10 Persönliche Eignung von Beschäftigten bei Trägern von Einrichtungen und Diensten**

1. Der freie Träger stellt für seine Einrichtungen und Dienste der Leistungen nach SGB VIII sicher, dass bei ihm keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat, im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII, nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

2. Der Träger verpflichtet sich, sich von Stellenbewerbern bei Neueinstellungen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregister vorlegen zu lassen.

Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern.

3. Die Beschäftigten sind vom Träger zu verpflichten, bei Anhaltspunkten für Ermittlungen wegen des Verdachts einer Straftat nach Abs. 1 eine wahrheitsgemäße Selbstauskunft über die Einleitung der Ermittlungen sowie den Inhalt der Beschuldigung zu erteilen.

4. Neben- und Ehrenamtlich tätige Mitarbeiter:

Von der Verpflichtung des Abs. 1 bzw. der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind gemäß § 72 a Abs. 4 SGB VIII ferner unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- und ehrenamtliche Personen erfasst, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Hiervon ausgenommen sind lediglich Tätigkeiten, deren Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen kein Gefährdungspotential aufweist.

Der freie Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner Neben- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen für ihre Tätigkeit in der Jugendhilfe sicher zu stellen und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung in der alltäglichen Arbeit auch mit den ehren- und nebenamtlichen MitarbeiterInnen umzusetzen.

Die Angebote und Aktivitäten des freien Trägers werden in Eigenverantwortung dahingehend geprüft, ob eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen im Sinne des § 72a SGB VIII notwendig ist. Die Vorlage hat vor Beginn der Tätigkeit zu erfolgen.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist entsprechend zu dokumentieren. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu löschen.

## § 11 Laufzeit, Kündigung und Vertragsänderung

1. Diese Vereinbarung gilt bis auf weiteres ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung für die Einrichtungen und Dienste des unterzeichnenden freien Trägers, der in der Gartenstadt Haan Leistungen nach dem SGB VIII erbringt und dem Jugendamt der Stadt Haan.
2. Damit treten ältere Vereinbarungen, die denselben Regelungsinhalt zum Gegenstand haben, außer Kraft.
3. Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (i.S.d. § 626 BGB) bleibt hiervon unberührt.
4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollten sich aus diesem Vertrag Lücken ergeben, so soll jedoch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Vertragszweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird.
5. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
6. Der Gerichtsstand für mögliche Auseinandersetzungen in Bezug auf diesen Vertrag ist Düsseldorf

*Mit den nachfolgenden Unterschriften und dem einzutragenden Datum tritt die Kinder- und Jugendschutzvereinbarung zwischen dem Jugendamt der Gartenstadt Haan und dem in Haan tätigen freien Träger der Jugendhilfe in Kraft.*

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Gartenstadt Haan – Die Bürgermeisterin

Jugendamtsleiterin Elke Fischer

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Name der Einrichtung des freien Trägers

Name der zuständigen Mitarbeiterin/des zuständigen

Mitarbeiters und Funktion

## ANHANG

### **Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII)**

- Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

#### **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
  1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
  4. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

#### **§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
  1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

## **§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
  1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
  2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
  3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
  4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

## **§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ [171](#), [174](#) bis [174c](#), [176](#) bis [180a](#), [181a](#), [182](#) bis [184g](#), [184i](#), [201a](#) Absatz 3, den §§ [225](#), [232](#) bis [233a](#), [234](#), [235](#) oder [236](#) des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. 2Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § [30](#) Absatz 5 und § [30a](#) Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § [54](#) sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des

Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird.

Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## **Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII)**

- Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

### **Viertes Kapitel: Schutz von Sozialdaten**

#### **§ 61 SGB VIII Anwendungsbereich**

- (1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.
- (3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

#### **§ 62 SGB VIII Datenerhebung**

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- (3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
  1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
  2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
    - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
    - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
    - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
    - d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
  3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
  4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- (4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach

diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

## **§ 63 SGB VIII Datenspeicherung**

- (1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Absatz 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

## **§ 64 SGB VIII Datenübermittlung und -nutzung**

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
- (2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
- (3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

## **§ 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
  1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
  2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
  3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
  4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
  5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.  
Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.
- (2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

*Anhang*

## **Orientierungsleitfaden**

von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung  
(Liste von Gefährdungsmomenten)

### **Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung**

Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist nicht abschließend definiert und bedarf damit einer Einschätzung im Einzelfall.

Der Begriff Kindeswohlgefährdung entstammt dem Kindschaftsrecht des BGB und findet sich dort in verschiedenen Regelungen wieder. Dazu sei insbesondere auf §1631, §1666 und §1666a verwiesen. Um zu erläutern, was unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist, sollte von der Frage ausgegangen werden: Was braucht ein Kind / ein Jugendlicher für eine gesunde körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung?

Gesetzlich verankert, wird vom körperlichen, geistigen und seelischen Wohl gesprochen, so dass alle Bereiche der menschlichen Entwicklung und Sozialisation als gleichwertig anzusehen sind.

### **Einen Hinweis bietet hierbei die Entwicklungspsychologie bzw. die Maslowsche Bedürfnishierarchie:**

#### **1. Körperliche Bedürfnisse:**

Essen, Trinken, Schlaf, Wach-Ruhe Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt, Wohnraum, Kleidung usw.

#### **2. Sicherheit/ Schutzbedürfnisse:**

Schutz vor Gefahren, Krankheit, Wettereinflüssen, materiellen Unsicherheiten usw.

#### **3. Bedürfnisse nach sozialer Bindung:**

Dialog und Verständigung, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (z.B. der Familie)

#### **4. Bedürfnisse nach sozialer Anerkennung:**

Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch und autonomes Wesen, Wertschätzung, Zuwendung, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit usw.

#### **5. Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung:**

Förderung der natürlichen Neugierde, Anregung und Anforderung, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt, Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsängsten, Entwicklung eines Selbstkonzeptes, Unterstützung bei der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung, Talententfaltung usw.

Nach Maslow müssen zunächst die Basisbedürfnisse (die ersten drei Stufen) bis zu einem Mindestmaß erfüllt sein, damit überhaupt Bedürfnisse auf der nächst höheren Stufe entstehen und



deren Erfüllung angestrebt werden kann. Werden Bedürfnisse auf einer oder mehreren Ebenen chronisch unzureichend erfüllt, ist von Vernachlässigung zu sprechen.

Die Folgen einer solchen Vernachlässigung der Lebensbedürfnisse nach Maslow sind umso gravierender, je niedriger die versagten Bedürfnisse in dieser (Maslowschen) Hierarchie angesiedelt sind und je jünger das Kind/ der Jugendliche ist.

**Hiervon ausgehend ist von Kindeswohlgefährdung in der Unterscheidung zum Kindeswohl dann zu sprechen, wenn:**

- problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden,
- wenn die schädigenden Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster dahintersteht,
- wenn aufgrund der problematischen Bedingungen eine Schädigung des Kindes in seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist.

Unter Kindeswohlgefährdung ist demnach jede Form von Handeln oder Unterlassen zu verstehen, die vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führt bzw. ein hohes Risiko solcher Folgen bergen kann.

**Man unterscheidet folgende Formen von Kindeswohlgefährdung:**

**Misshandlung**

ist jegliche Art von Gewalt (körperlich und/oder seelisch). Beispiele für Misshandlung sind Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Bedrohen, Verängstigen, Ablehnen, Isolieren, Schlagen, Würgen, Treten, an den Haaren ziehen, Zufügen von Verbrennungen, Erfrierungen, Verätzungen, versuchtes Ertränken und Vergiften.

**Vernachlässigung**

ist ein andauerndes Unterlassen fürsorglichen Handelns und der ungenügenden Befriedigung der Grundbedürfnisse. Formen von Vernachlässigung sind: unzureichende Essensversorgung, unzureichende Pflege/Gesundheitsfürsorge, mangelnder Schutz vor Gefahren, mangelnde Zuwendung/Liebe/Aufmerksamkeit, unzureichende Betreuung, mangelnde Anregung zum Spiel und fehlende Wertschätzung.

**Sexueller Missbrauch**

ist jegliche sexuelle Handlung, die von Personen mit, an oder vor Kindern unter 14 Jahre unternommen oder gefördert wird. Typischerweise nutzt der Täter seine Machtposition, das Vertrauen und/oder die Abhängigkeit von Kindern und Jugendlichen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse.

**Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte**

beschreibt Gefahren, die von anderen Personen, die nicht die Eltern sind, ausgehen, z.B. Lebensgefährten, Nachbarn Freunde, die das Kindeswohl gefährden, indem sie z.B. Gewalt gegen Kinder ausüben, Kinder zu Straftaten verleiten oder als Aufsichtspersonen ungeeignet sind.

## **Kindeswohlgefährdung - Indikatoren und Schwellenwerte**

### **Eindeutige Gefährdung mit akutem Handlungsbedarf**

- Die Grundbedürfnisse des Kindes im Verhältnis zu seinem Alter und Entwicklungsstand werden nicht oder nur äußerst unzureichend erfüllt
- Risiken sind deutlich erkennbar
- Intensität und Dauer der nicht ausreichenden Versorgung lässt eine Gefährdung erkennen.
- Akute Krisensituation zeichnet sich ab/ist bereits eingetreten
- Ressourcen in der Familie und/oder im Umfeld sind nicht/kaum vorhanden
- Die Eltern sind nicht kooperativ

### **Mögliche Gefährdung, der Hilfebedarf deutlich macht**

- Die Grundbedürfnisse des Kindes im Verhältnis zu seinem Alter und Entwicklungsstand werden nur teilweise sicher befriedigt
- Ressourcen sind längerfristig nicht ausreichend
- Die latente Gefährdung des Kindeswohles zeichnet sich ab
- Eltern sind eingeschränkt kooperativ

### **Keine Gefährdung**

- Die Grundbedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt
- Die Einschätzung durch die Fachkraft / behandelnden Arzt gibt keinen Anlass zur Besorgnis
- Ressourcen sind ausreichend vorhanden
- keine Kindeswohlgefährdung erkennbar

## **Wozu dient die Indikatorenliste?**

Soll mehr Sicherheit im Umgang zur Risikoeinschätzung bieten!

Soll Hilfebedarf und Handlungsbedarf erkennen lassen!

- Indikatoren bestimmen heißt, Kriterien festlegen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte, nicht direkt messbare Gefährdung hindeuten.
- Ein Indikator ist eine Hilfsgröße, um nicht direkt wahrnehmbare Gefährdungen bzw. vielschichtige nicht direkt ableitbare Anhaltspunkte einer Gefährdung zu konkretisieren.
- Indikatoren sollen Anhaltspunkte für Gefährdungen konkretisieren und einen Handlungsbedarf bzw. einen Handlungsplan ableiten lassen.
- Verbindliche Absprachen zum Handlungsablauf und Aufgabenfestlegung der beteiligten Personen müssen die Folge von Indikatoren zur Risikoeinschätzung sein.

## **Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung**

Dies ist keine abschließende Aufzählung, Anhaltspunkte müssen immer im Einzelfall und altersabhängig beurteilt werden. Diese Liste soll bei der Gefährdungseinschätzung unterstützend eingesetzt werden, um einen möglichst umfassenden Überblick über die Problemlagen bzw. Gefährdungsrisiken zu bekommen und somit strukturiert zu einer Einschätzung zu gelangen, um die weiteren Handlungsschritte zu planen.

### **1. Körperliche Erscheinung**

- Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, mehrfache Kleinwunden, Striemen und Narben.
- Verbrennungen, Verbrühungen mit unklarer Ursache
- Unklare Schonhaltung und Schmerzen bei Verdacht auf körperliche Misshandlung
- Selbstverletzung (z.B. Ritzen)
- Suizidversuch, Äußerung von Suizidgedanken
- notwendige medizinische Versorgung ist nicht gewährleistet
- witterungsunangemessene Kleidung (z.B. keine Regenkleidung, zu kleine Schuhe, kein Sonnenschutz etc.)
- Essstörung (Magersucht/Bulimie) oder Zeichen von Überernährung
- schlechter körperlicher Zustand, mangelnde Körperhygiene
- Karies, extrem schlechter Zahnstatus
- Wiederholt/anhaltende Erkrankung ohne medizinische Versorgung
- Anhaltende Auffälligkeiten beim Sehen und Hören ohne medizinische Abklärung
- Früh-/Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt
- Chronische Erkrankung
- Anhaltende / wiederholte Kopf- und Bauchschmerzen ohne medizinische Ursache
- Einnässen, Einkoten
- Verzögerung der motorischen, sprachlichen oder geistigen Entwicklung ohne ärztliche Abklärung

### **2. Psychische Erscheinung / Verhalten des Kindes**

- Konkrete Mitteilung/Andeutungen über jegliche Form von erlebter Gewalt
- Auffälliges, altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten
- Darstellen erlebter Gewalt

- Mitteilung über Suizidgedanken oder Vorhaben
- Quälendes/sadistisches Verhalten gegenüber Menschen und/oder Tieren
- Auffällige, altersunangemessene Verweigerungshaltung
- Weglaufen
- Aggressives oder selbstverletzendes Verhalten
- Kind wirkt traurig, zurückgezogen
- Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos
- Kind hat eine auffallend mangelnde Frustrationstoleranz
- Anhaltende fehlende emotionale Schwingungsfähigkeit (Modulation der Stimmung je nach Situation oder Thema)
- Kind zeigt ausgeprägt unruhiges und ungesteuertes Verhalten
- Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit
- Kind wirkt antriebsarm und hat mangelndes Interesse an der Umwelt
- Kind zeigt ausgeprägte stereotype, selbststimulierende Verhaltensweisen (z.B. anhaltende Schaukelbewegungen, Wippen oder Wiegen, monotones Hin- und Herwerfen)
- Kind zeigt unsicheres/wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe-, Distanzproblematik)
- Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Sozialkontakt mit Erwachsenen

### **3. Familiäre Situation /Verhalten der Sorgeberechtigten**

- Eltern erkennbar überfordert, kaum oder gar keinen Zugang zum Kind
- Finanzielle oder materielle Probleme - Arbeitslosigkeit
- Unzureichende oder gesundheitsgefährdende Wohnsituation
- instabile soziale Situation (Isolation, Integrationsprobleme, Schwellenängste gegenüber Institutionen, ...)
- Gewalt in der Familie, körperlich übergriffiges Verhalten gegenüber dem Kind
- depressive Grundstruktur in der Familie, eigene Gewalterfahrungen der Eltern
- Belastungen durch Krankheiten oder Sucht
- akute Phase einer Suchterkrankung oder psychischer Erkrankung
- alleinerziehender Elternteil
- mehrere Kinder in kurzen Zeitabständen, kinderreiche Familie
- gravierende Beziehungs- oder Trennungsprobleme
- Verletzung der Aufsichtspflicht, Aufsicht über das Kind durch andere Personen
- Ignoranz kindlicher Bedürfnisse

- wenig oder keine Wertschätzung, Ablehnung
- Kind erhält kaum mehr zeitliche/emotionale Zuwendung als nötig
- Eltern lassen kaum Kontakte mit Gleichaltrigen zu
- notwendiger Förderbedarf wird nicht erkannt
- eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten der Eltern
- fehlende elterliche Kompetenz (unstrukturierter Tagesablauf, inkonsequenter Umgang mit dem Kind, Unzuverlässigkeit in Vorsorge und Fürsorge, unangemessene Verantwortungsübernahme)

#### **4. Ressourcen und Kooperationsbereitschaft des/der Sorgeberechtigten**

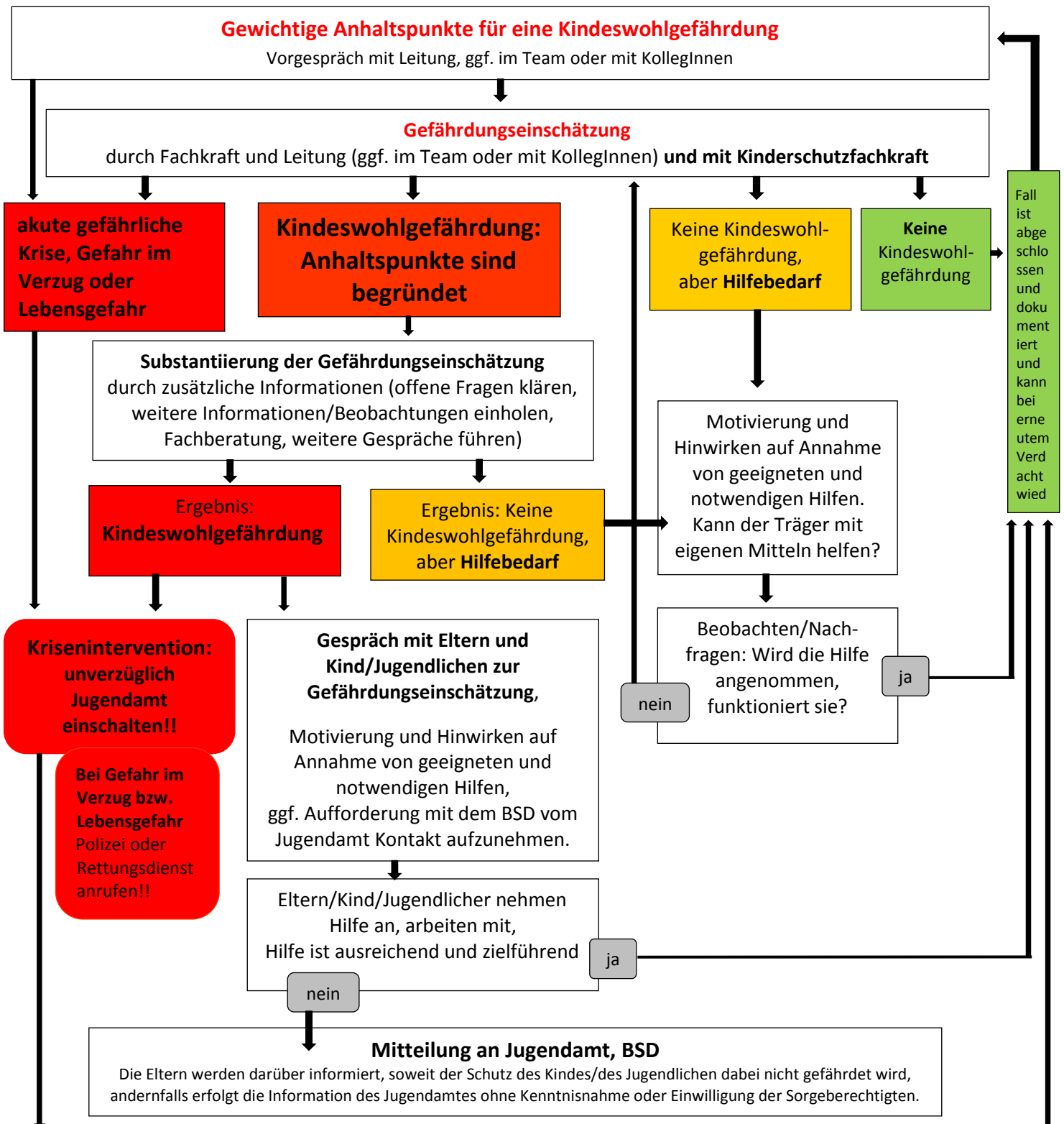
- kann mit Kritik umgehen
- kann Wut und Aggression kontrollieren
- Lebenspraktische Kompetenz
- kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten
- kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren
- kann Probleme und Unrecht erkennen
- soziales Umfeld tragfähig vorhanden
- ist in der Lage (mit anderen) Lösungsmöglichkeiten zu suchen
- ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken

#### **5. Kindbezogene Ressourcen (Resilienzfaktoren)**

- gesundes oder hohes Selbstwertgefühl
- kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken
- angemessene Sozialkompetenz
- Talente, Interessen, Hobbys
- enge Geschwisterbeziehung
- unterstützendes soziales Umfeld (z.B. Großeltern, Verwandte, Freunde, Verein etc.)
- Fähigkeit soziale Unterstützung zu mobilisieren

## Verfahrensschema bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Dieses Ablaufschema soll der Orientierung dienen, der genaue Ablauf im Einzelfall erfolgt im „Mehraugenprinzip“ und wird individuell auf den Hilfe- bzw. Handlungsbedarf des Einzelfalls abgestimmt und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ggf. modifiziert. Eine sorgfältige Dokumentation mit allen Verfahrensschritten und Gefährdungsmomenten ist vorzunehmen.



↓  
**Fallübernahme durch das Jugendamt Haan, Bezirkssozialdienst**

Der BSD gibt dem Träger eine Rückmeldung, dass der Fall bearbeitet wird bzw. eine Hilfe oder Intervention installiert ist.  
Der darüber hinaus gehende Informationsaustausch unterliegt den Datenschutzbestimmungen.

Stand 09/2018

## Beratung im Kinderschutz, wo-wann-wer

**Gartenstadt Haan – Jugendamt – Alleestraße 8 – 42781**

### Öffnungszeiten Jugendamt Haan:

Mo + Do 9.00–12.00 Uhr Di 9.00–12.00 + 14.00–18.00 Uhr Mi geschlossen Fr nach Terminvereinbarung

### Tel. Erreichbarkeit der MitarbeiterInnen des Bezirkssozialdienstes (BSD) zu folgenden Zeiten (für Kinderschutzberatung und Notfall):

**Mo + Do 9.00–16.00 Uhr Di 9.00–18.00 Uhr Mi + Fr 9.00–12.00 Uhr**

Frau Duncker	Tel. 02129 – 911 467	hildegard.duncker@stadt-haan.de
Frau Meese	Tel. 02129 – 911 486	romy.meese@stadt-haan.de
Frau Mewes	Tel. 02129 – 911 463	annette.mewes@stadt-haan.de
Herr Pantel	Tel. 02129 – 911 474	dietmar.pantel@stadt-haan.de
Frau Range	Tel. 02129 – 911 465	carina.range@stadt-haan.de

**Im Notfall** können Sie auch die Zentrale der Stadt Haan unter **02129 – 911 0** anrufen, dort werden Sie mit dem **Bezirkssozialdienst des Jugendamtes (BSD)** verbunden (Mo + Do 9.00–16.00 Uhr Di 9.00–18.00 Uhr Mi + Fr 9.00–12.00 Uhr).

**Im Notfall, außerhalb der Erreichbarkeit des BSD** können Sie sich an die

**Polizeidienststelle Haan** unter **02129 – 93 286 380** oder an die

**Feuerwehr Haan** unter **02129 - 34 67 80** wenden,

dort werden Sie an den **Bereitschaftsdienst des Jugendamtes** weitergeleitet.

**Kinderschutzfachkraft** – Anonyme Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

Anke Weber Tel. 02129 – 911 451

(Mo-Do morgens und Di nachmittags) anke.weber@stadt-haan.de

Bei Gefahr im Verzug bzw. bei Lebensgefahr rufen Sie die  
Polizei unter 110 oder den Rettungsdienst unter 112